

Gemeindeverwaltung Worb

Bärenplatz 1

Postfach

3076 Worb

T +41 31 838 07 00

F +41 31 838 07 09

info@worb.ch

www.worb.ch



Botschaft zur

Gemeindeabstimmung

vom 3. März 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb	3
2. Anpassung Nutzungsplanung "Zone mit Planungspflicht K10, Sternenmatt, Worb"	42

Mit dem nachstehenden QR-Code kann zusätzlich der Erläuterungsbericht zur Überbauungsordnung K10, "Sternenmatt, Worb" eingesehen werden.



Die vollständigen *Unterlagen* können bei der Gemeindeverwaltung Worb, Präsidialabteilung, Bärenplatz 1, 3076 Worb, Tel. 031 838 07 00, nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb

Der Grosse Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit 38 Ja- zu 0 Nein-Stimmen, die Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb zu genehmigen.

Die Stimmberechtigten haben die geltende Verfassung der Einwohnergemeinde Worb am 13. Juni 1999 genehmigt. Nach über 20 Jahren sollen mit einer Änderung die folgenden Anliegen umgesetzt werden:

- Für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium wird eine Amtszeitbeschränkung von vier Legislaturen eingeführt. Bisher gab es keine Amtszeitbeschränkung.**
- Der Grosse Gemeinderat nimmt den Finanzplan in Zukunft nur noch zur Kenntnis. Er genehmigt ihn nicht mehr, weil es sich um ein Planungsinstrument ohne Rechtsverbindlichkeit handelt.**
- Alle Bestimmungen zum New Public Management werden gestrichen. Als die geltende Verfassung 1999 genehmigt wurde, diskutierte man, verwaltungsintern Führungsinstrumente des New Public Management einzuführen. In den letzten 20 Jahren sind aber keine Umsetzungsschritte erfolgt.**
- In Zukunft sollen auswärtige Personen Einsitz in eine Kommission nehmen können, wenn die Kommission interkommunale Aufgaben wahrnimmt. Interkommunale Aufgaben sind Aufgaben, die mehrere Gemeinden zusammen erfüllen.**

Daneben gibt es einige redaktionelle Anpassungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben oder der Klarheit dienen.

Die Änderung soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht rückwirkend für die Wahlen 2024, sondern erst für die Wahlen 2028.

1 Ausgangslage

Die Stimmberechtigten haben die Verfassung der Einwohnergemeinde Worb am 13. Juni 1999 genehmigt. Sie ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten und somit seit über 20 Jahren gültig.

2 Zielsetzung

Der Gemeinderat setzte sich zum Ziel, die Gemeindeverfassung an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen. In die Arbeiten miteinbezogen wurden auch

- das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen,
- das Reglement über die ständigen Kommissionen und
- die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.

Diese Erlasse werden vom Grossen Gemeinderat überarbeitet, wenn die vorliegende Änderung der Gemeindeverfassung genehmigt worden ist.

3 Geschäftserarbeitung

Das Geschäft ist in sieben Schritten erarbeitet worden:

- Der Gemeinderat setzte am 20. September 2021 eine nicht ständige Kommission ein. Ihr gehörten Vertreterinnen und Vertreter der politischen Parteien und alle Mitglieder des Gemeinderates an.
- Die Kommissionsmitglieder erhielten im zweiten Schritt die Gelegenheit, in Rücksprache mit ihren Parteien alle Themen zu melden, die aus ihrer Sicht im Rahmen der Revisionsarbeiten geprüft werden sollten.
- Die Kommission erstellte im dritten Schritt aus den gemeldeten 28 Anliegen ein Arbeitspapier. Sie prüfte die Anliegen, kommentierte sie und verfasste eine Empfehlung.
- Im Sommer 2022 fand eine Vernehmlassung des Arbeitspapiers bei den politischen Parteien statt. In der Folge beurteilte die Kommission die Rückmeldungen und verabschiedete das fertige Arbeitspapier.

- Am 20. März 2023 behandelte der Grosse Gemeinderat das Arbeitspapier und legte damit die Grundzüge der vorliegenden Änderung fest.
- In der Folge wurde die konkrete Änderung der Gemeindeverfassung erarbeitet.
- Am 11. September 2023 verabschiedete der Grosse Gemeinderat die Änderung zuhanden der Gemeindeabstimmung.

4 Revisionspunkte

4.1 Einführung einer Amtszeitbeschränkung

Die heutige Gemeindeverfassung kennt keine Amtszeitbeschränkungen. Neu soll für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium eine Amtszeitbeschränkung von vier Legislaturen eingeführt werden. Nach Ansicht des Grossen Gemeinderates sollten das Gemeindepräsidium und die Gemeinderatsmitglieder nach spätestens 16 Jahren ihren Sitz anderen Personen zur Verfügung stellen. Wenn eine Person aus dem Gemeinderat in das Gemeindepräsidium gewählt wird, beginnt die Amtszeitbeschränkung neu zu laufen. Die Amtsdauern im Gemeinderat werden nicht angerechnet.

Keine Amtszeitbeschränkung soll es weiterhin für den Grossen Gemeinderat und die Kommissionen geben.

4.2 Finanzplan

Der Finanzplan wird heute vom Grossen Gemeinderat genehmigt. Diese Genehmigung hat jedoch keine rechtliche Wirkung und keine Verbindlichkeit. Der Finanzplan ist ein rollendes Planungsinstrument und wird jährlich aktualisiert und neu berechnet. Deshalb soll ihn der Grosse Gemeinderat in Zukunft zur Kenntnis nehmen. Diese Praxis kennen praktisch alle anderen Gemeinden. Weiterhin werden das Budget wie auch die Gemeinderechnung als verbindliche Finanzinstrumente durch den Grossen Gemeinderat genehmigt.

4.3 Verzicht auf New Public Management

Die Gemeindeverfassung wurde zu einer Zeit erlassen, als das Führungsmodell des New Public Management breit diskutiert wurde. Mit verschiedenen Bestimmungen wurde die Möglichkeit geschaffen, New Public Management

eingeführt zu können. Tatsächlich eingeführt wurde es aber nicht. Es sind auch keine entsprechenden Schritte absehbar. Deshalb sollen alle diesbezüglichen Bestimmungen gestrichen werden.

4.4 Einsitz von auswärtigen Personen in Kommissionen für interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinden erfüllen nicht alle Aufgaben selber, sondern teilweise zusammen mit anderen Gemeinden. Es hat sich bewährt, dass in eine Kommission für interkommunale Zusammenarbeit Personen verschiedener Gemeinden gewählt werden können. Aktuell gibt es in Worb keine solche Kommission. Mit der neuen Bestimmung soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen aus anderen Gemeinden in eine solche Kommission gewählt werden könnten.

4.5 Anpassung des Ingresses

Die Einleitung der Verfassung, der sogenannte Ingress, wurde überarbeitet. Einerseits passte man die Ausführungen zur Wirtschaft an, weil sich der Anspruch auf eine strukturell ausgewogene Wirtschaft als nicht umsetzbar erwies. Andererseits nahm man neu Ausführungen zur Nachhaltigkeit auf. Der Gemeinderat richtet die Gemeindeentwicklung bereits seit mehreren Jahren an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung aus.

4.6 Anpassungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen

Der Kanton hat in den letzten 20 Jahren in den kantonalen Gesetzen einige Bestimmungen und Begriffe geändert. Diese sollen nun in die Gemeindeverfassung übernommen werden.

- In Art. 16 der Gemeindeverfassung ist bisher festgelegt, welche Geschäfte den Ausgaben gleichgestellt sind. Es ist eine Bestimmung, die aus dem kantonalen Gemeindegesezt übernommen wurde. Der Kanton hat diese Bestimmung angepasst. Diese Anpassung soll nun auch in der Gemeindeverfassung vorgenommen werden.
- In Art. 22 Abs. 2 ist bisher festgelegt, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident auf Ende der Amtsdauer aus dem Amt ausscheidet, in welcher sie oder er das 65. Altersjahr vollendet. Das kantonale

Gemeindegesezt verbietet jedoch generell für die Mitglieder der Gemeindebehörden eine Beschränkung der Wählbarkeit durch Höchstaltersgrenzen. Die Bestimmung soll deshalb gelöscht werden.

- In Art. 26 Abs. 2 wurden bisher Listenverbindungen als zulässig erklärt. Im Reglement über Abstimmungen und Wahlen sind zusätzlich auch Unterlistenverbindungen zugelassen. Gemäss der Praxis des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und der Rechtstheorie gehören Unterlistenverbindungen aber zu den grundsätzlichen Organisationsbestimmungen und müssen in die Gemeindeverfassung aufgenommen werden. Neu werden in diesem Artikel also neben den Listenverbindungen auch die Unterlistenverbindungen als zulässig erwähnt.
- Der Begriff "Amtsanzeiger" soll gemäss kantonaler Vorgabe durch "amtliches Publikationsorgan der Gemeinde" ersetzt werden.
- Der Begriff "Spezialkommission" soll gemäss dem Gemeindegesezt durch "nicht ständige Kommission" ersetzt werden.
- Der Kanton verwendet neu den Begriff "Budget der Erfolgsrechnung" und nicht mehr "Voranschlag".

4.7 Redaktionelle Anpassungen

- Die Gemeindeverfassung soll neu Gemeindeordnung heissen. Dieser Begriff bildet den Charakter des Erlasses besser ab, weil Gemeindeordnungen hauptsächlich organisatorische Bestimmungen enthalten. Prägend für Verfassungen ist demgegenüber, dass sie ausführliche Bestimmungen zu den Grundrechten und einen ausführlichen Katalog zu den öffentlichen Aufgaben enthalten. Das ist bei der Worber Gemeindeverfassung nicht der Fall.
- Die Legislative soll neu "Parlament" und nicht mehr "Grosser Gemeinderat" heissen. Das kantonale Gemeindegesezt verwendet für die kommunalen Legislativorgane ebenfalls den Begriff "Parlament".

5 Inkraftsetzung

Die Änderung der Gemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Für die im Jahr 2024 stattfindenden Wahlen gilt noch das alte Recht ohne Amtszeitbeschränkung. In den Übergangsbestimmungen ist deshalb

festgehalten, dass die Amtszeitbeschränkung auf die Wahlen 2028 in Kraft treten wird.

6 Argumente des Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat betont, dass

- die beantragten Änderungen relativ unbestritten, ausgewogen, breit abgestützt, zeitgemäss und zielführend sind;
- die Amtszeitbeschränkung von vier Legislaturen ab und zu für frischen Wind im Gemeindepräsidium und im Gemeinderat sorgen wird;
- dank der Änderungen die Verständlichkeit der Gemeindeverfassung verbessert wird;
- die Parteien umfassend in die Erarbeitung der Vorlage einbezogen wurden.

7 Antrag und Beschluss

Der Grosse Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit 38 zu 0 Stimmen folgenden

Beschluss:

1. Die Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Anhang:

- Synoptische Darstellung der Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb

Synoptische Darstellung der Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb

Artikel und Absätze, welche in der Spalte "neues Recht" nicht dargestellt sind, werden unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Wird ein Absatz ersatzlos gestrichen, wird dies so angemerkt. Änderungen am Text werden unterstrichen hervorgehoben.

Geltendes Recht	Neues Recht
Verfassung der Einwohnergemeinde Worb	<u>Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Worb</u>
<p>Im Bestreben,</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen, – die natürliche und kulturelle Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu erhalten, – der sozialen Verantwortung gerecht zu werden, – günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft, <p>und gestützt auf die Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Worb die folgende Gemeindeverfassung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – – – – günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine <u>der lokalen Situation angepasste</u> Wirtschaft, – <u>nachhaltig zu handeln, um damit die gesellschaftliche Solidarität, die ökologische Verantwortung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.</u>

Geltendes Recht	Neues Recht
	und gestützt auf die Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Worb die folgende <u>Teilrevision der Gemeindeordnung</u> :
	I.
<p>Art. 3 Dienstleistungsunternehmen Gemeinde</p> <p>Behörden und Verwaltung erfüllen ihre Aufgaben unter möglichst wirkungsvollem Einsatz der Mittel. Sie verfolgen dieses Ziel, indem</p> <p>a sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren;</p> <p>b die Verwaltungseinheiten die Leistungen im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Organe selbständig und in eigener Verantwortung erbringen;</p> <p>c die von der Gemeinde erbrachten Leistungen mit vertretbarem Aufwand so gut wie möglich gemessen und mit vergleichbaren Leistungen verglichen werden;</p>	<p>c gelöscht;</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>d</i> Art der Finanzierung, Folgekosten und Tragbarkeit der zu erbringenden Leistungen ausgewiesen werden;</p> <p><i>e</i> die längerfristige Entwicklung der Gemeinde in allen wesentlichen Tätigkeitsbereichen mittels Zielsetzungen gesteuert wird.</p>	<p><i>e</i> gelöscht.</p>
<p>Art. 7 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar sind</p> <p><i>a</i> in den Grossen Gemeinderat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten;</p> <p><i>b</i> in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.</p>	<p>¹ Wählbar sind</p> <p><i>a</i> in <u>das Parlament</u>, in den Gemeinderat und in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten;</p> <p><u>² Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die interkommunale Aufgaben wahrnehmen, sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</u></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 8 Vertretungsansprüche</p> <p>¹ Soweit der Grosse Gemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen wählt, berücksichtigt er im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen.</p> <p>² Massgebend ist das Ergebnis der letzten Parlamentswahlen.</p> <p>³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission.</p>	<p>¹ Soweit <u>der Gemeinderat</u> die Mitglieder der ständigen Kommissionen wählt, berücksichtigt er im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im <u>Parlament</u> vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen.</p>
<p>Art. 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören.</p> <p>² Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem <u>Parlament</u> angehören.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>³ Das öffentlichrechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem Grossen Gemeinderat noch dem Gemeinderat angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft.</p> <p>⁴ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigten durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>⁵ Der Verwandtenschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>³ Das öffentlichrechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem <u>Parlament</u> noch dem Gemeinderat angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft.</p> <p>⁴ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im <u>Parlament</u>, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigten durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 11 Ausstand</p> <p>¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ebenfalls ausstandspflichtig sind</p> <p><i>a</i> Personen gemäss Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes sowie</p> <p><i>b</i> die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und nicht an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Vorbehalten bleibt Artikel 12.</p> <p>⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>	<p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und nicht an den Verhandlungen des <u>Parlaments</u>. Vorbehalten bleibt Artikel 12.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 12 Offenlegen der Interessenbindung im Grossen Gemeinderat</p> <p>Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 und 2 offenlegen.</p>	<p>Offenlegen der Interessenbindung im <u>Parlament</u></p> <p>Mitglieder des <u>Parlaments</u> müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 und 2 offenlegen.</p>
<p>Art. 15 Finanzplan</p> <p>¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten vier Jahre.</p> <p>² Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung.</p> <p>³ Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>	<p>² Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem <u>Parlament</u> zur <u>Kenntnisnahme</u>.</p>

Art. 16

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c Anlagen in Immobilien;
- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- f Anhebung oder Beilegung von Prozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht.

² Im Fall von Absatz 1 Buchstabe f ist der Streitwert massgebend. Würde das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

¹ Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e Finanzanlagen in Immobilien,
- f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h der Verzicht auf Einnahmen.

² Im Fall von Absatz 1 Buchstabe f ist der Streitwert massgebend. Würde das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet das Parlament abschliessend.

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 17 Nachkredite</p> <p>¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit zu Beschlüssen der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.</p>	<p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet <u>das Parlament</u> abschliessend.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit zu Beschlüssen der Stimmberechtigten oder des <u>Parlaments</u> weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.</p>
<p>Art. 20 Rahmenkredite</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen.</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten oder <u>das Parlament</u> können Rahmenkredite beschliessen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>² Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit oder ein den Ausgaben gleichgestelltes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. b für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.</p> <p>³ Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.</p>	<p>² Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit oder ein den Ausgaben gleichgestelltes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. <u>d</u> für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.</p>
<p>Art. 21 Organe Organe der Gemeinde sind</p> <p><i>a</i> die Stimmberechtigten;</p> <p><i>b</i> der Grosse Gemeinderat, der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Behörden;</p> <p><i>c</i> das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</p>	<p><i>b</i> <u>das Parlament</u>, der Gemeinderat und die Kommissionen als Behörden;</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 22 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident scheidet auf Ende der Amtsdauer aus dem Amt aus, in welcher sie oder er das 65. Altersjahr vollendet hat.</p>	<p>Gelöscht.</p>
	<p>Art. 22a Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeinderats ist auf maximal vier volle Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.</p> <p>² Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit fällt die Dauer der Mitwirkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeinderats als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p>³ Nach Ablauf der maximalen Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 26 Wahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Massgabe des Abstimmungs- und Wahlreglementes</p> <p><i>a</i> die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren;</p> <p><i>b</i> die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren;</p> <p><i>c</i> die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren; bei der Verteilung der Sitze wird die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten berücksichtigt.</p> <p>² Im Verhältniswahlverfahren sind Listenverbindungen zulässig.</p>	<p><i>a</i> die Mitglieder des <u>Parlaments</u> im Verhältniswahlverfahren;</p> <p>² Im Verhältniswahlverfahren sind Listenverbindungen und <u>Unterlistenverbindungen</u> zulässig.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 27 Sachgeschäfte</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne</p> <p><i>a</i> die Gemeindeverfassung;</p> <p><i>b</i> den Voranschlag mit der Steueranlage der Gemeinde,</p> <p><i>c</i> einmalige Ausgaben über zwei Millionen Franken;</p> <p><i>d</i> wiederkehrende Ausgaben über 200'000 Franken;</p> <p><i>e</i> über Geschäfte des Grossen Gemeinderates, für welche die fakultative Volksabstimmung verlangt worden ist;</p> <p><i>f</i> über Initiativen gemäss Artikel 31 Absatz 2;</p> <p><i>g</i> über Geschäfte, die ihnen der Grosse Gemeinderat unterbreitet.</p> <p>² Bei Urnenabstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt Artikel 36.</p>	<p><i>a</i> die <u>Gemeindeordnung</u></p> <p><i>b</i> <u>das Budget der Erfolgsrechnung</u> mit der Steueranlage der Gemeinde,</p> <p><i>e</i> über Geschäfte des <u>Parlaments</u>, für welche die fakultative Volksabstimmung verlangt worden ist;</p> <p><i>g</i> über Geschäfte, die ihnen <u>das Parlament</u> unterbreitet.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 28</p> <p>Initiative</p> <p>a Grundsatz</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <p>a von mindestens 600 Stimmberechtigten unterzeichnet ist;</p> <p>b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;</p> <p>c nicht rechtswidrig ist;</p> <p>d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;</p> <p>e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des <u>Parlaments</u> fällt.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 30</p> <p>c Gültigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 28, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist die Initiative gültig, unterbreitet er sie dem Grossen Gemeinderat.</p>	<p>³ Ist die Initiative gültig, unterbreitet er sie dem <u>Parlament</u>.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 31</p> <p>d Behandlungsfristen</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über eine gültige Initiative innert neun Monaten nach Einreichung.</p> <p>² Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten nach Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.</p> <p>³ Der Grosse Gemeinderat kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> beschliesst über eine gültige Initiative innert neun Monaten nach Einreichung.</p> <p>² Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder lehnt <u>das Parlament</u> eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten nach Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.</p> <p>³ <u>Das Parlament</u> kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 32</p> <p>e Gegenvorschlag f Einfache Anregung</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>² Stimmt der Grosse Gemeinderat einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>² Stimmt <u>das Parlament</u> einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.</p>
<p>Art. 33</p> <p>Fakultative Volksabstimmung</p> <p>Geschäfte, die der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger mit ihrer Unterschrift verlangen.</p>	<p>Geschäfte, die <u>das Parlament</u> unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> mit ihrer Unterschrift verlangen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 34 Variantenabstimmung</p> <p>Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.</p>	<p><u>Das Parlament</u> kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.</p>
<p>Art. 35 Volksvorschlag</p> <p>¹ 200 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten.</p> <p>² Der Volksvorschlag gilt als Referendum gemäss Artikel 33.</p>	<p>¹ 200 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 37 Volksmotion und -postulat</p> <p>¹ 50 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Gemeinderat schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann.</p> <p>² Das Begehren ist innert drei Monaten nach Bekanntgabe im Grossen Gemeinderat wie eine Motion oder ein Postulat zu behandeln (Artikel 43 und 44).</p>	<p>¹ 50 Stimmberechtigte haben das Recht, dem <u>Parlament</u> schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann.</p> <p>² Das Begehren ist <u>spätestens anlässlich der dritten Sitzung des Parlaments nach Einreichung</u> wie eine Motion oder ein Postulat zu behandeln (Artikel 43 und 44).</p>
<p>2.3 <i>Der Grosse Gemeinderat</i></p>	<p>2.3 <u>Das Parlament</u></p>
<p>Art. 39 Mitgliederzahl</p> <p>Der Grosse Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.</p>	<p><u>Das Parlament</u> besteht aus 40 Mitgliedern.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 40 Einberufung</p> <p>Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a dessen Präsidentin oder Präsident dazu einlädt; b der Gemeinderat dies verlangt; c mindestens 10 Mitglieder dies unterschriftlich verlangen. 	<p><u>Das Parlament</u> tritt zusammen, wenn</p>
<p>Art. 41 Öffentlichkeit</p> <p>Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.</p>	<p>Die Sitzungen des <u>Parlaments</u> sind öffentlich.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 42 Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Gemeinderates Dritte beauftragen, vor dem Grossen Gemeinderat zu einem Geschäft Stellung zu beziehen.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des <u>Parlaments</u> Dritte beauftragen, vor dem <u>Parlament</u> zu einem Geschäft Stellung zu beziehen.</p>
<p>Art. 43 Motion</p> <p>Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.</p>	<p>Ein Mitglied des <u>Parlaments</u> kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem <u>Parlament</u> ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des <u>Parlaments</u> zum Beschluss unterbreitet.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 44 Postulat</p> <p>Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft.</p>	<p>Ein Mitglied des <u>Parlaments</u> kann mittels Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des <u>Parlaments</u> oder des Gemeinderates prüft.</p>
<p>Art. 45 Anfrage</p> <p>Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.</p>	<p>Ein Mitglied des <u>Parlaments</u> kann mittels Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 46 Zuständigkeiten a Wahlen</p> <p>Der Grosse Gemeinderat wählt</p> <p><i>a</i> seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr;</p> <p><i>b</i> seine Vizepräsidentinnen oder seine Vizepräsidenten für ein Jahr;</p> <p><i>c</i> die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für ein Jahr;</p> <p><i>d</i> die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission;</p> <p><i>e</i> die externe Revisionsstelle;</p> <p><i>f</i> die Kommissionsmitglieder nach den Vorschriften des Reglementes über die ständigen Kommissionen;</p> <p><i>g</i> die Mitglieder der von ihm eingesetzten Spezialkommissionen;</p> <p><i>h</i> die Mitglieder von parlamentarischen Untersuchungskommissionen.</p>	<p><u>Das Parlament</u> wählt</p> <p><i>g</i> die Mitglieder der von ihm eingesetzten <u>nicht ständigen</u> Kommissionen;</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 47</p> <p>b Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung</p> <p><i>a</i> alle Reglemente, die nicht nach besonderer Vorschrift ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind;</p> <p><i>b</i> die baurechtliche Grundordnung.</p> <p>² Er erlässt eine Geschäftsordnung für sich selbst.</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 48</p> <p>c Geschäfte unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung</p> <p>Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung</p> <p>a den Voranschlag mit der Steueranlage der Gemeinde, wenn die Steueranlage nicht ändert (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b);</p> <p>b einmalige Ausgaben über eine Million bis zwei Millionen Franken;</p> <p>c wiederkehrende Ausgaben über 100'000 bis 200'000 Franken;</p> <p>d den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;</p> <p>e Produktdefinitionen im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes.</p>	<p><u>Das Parlament</u> beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung</p> <p>a <u>das Budget der Erfolgsrechnung</u> mit der Steueranlage der Gemeinde, wenn die Steueranlage nicht ändert (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b);</p> <p>e gelöscht.</p>

Art. 49

d Geschäfte in abschliessender Zuständigkeit

¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst

- a die Gemeinderechnung;
- b einmalige Ausgaben über 150'000 bis zu einer Million Franken;
- c wiederkehrende Ausgaben über 30'000 bis 100'000 Franken;
- d Nachkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- e die Genehmigung oder Rückweisung des Finanzplanes;
- f die Genehmigung oder Rückweisung des Verwaltungsberichtes;
- g von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der allenfalls auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet.

² Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

- a zu Beginn einer neuen Amtsdauer die Ziele des Gemeinderates für die nächsten vier Jahre;

¹ Das Parlament beschliesst

e gelöscht

² Das Parlament nimmt zur Kenntnis:

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>b</i> die Vorschau des Gemeinderates für das kommende Jahr;</p> <p><i>c</i> Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates lag.</p>	<p><i>c</i> Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des <u>Parlaments</u> lag;</p> <p><i>d</i> <u>den vom Gemeinderat beschlossenen Finanzplan.</u></p>
<p>Art. 50 Überweisung an die Stimmberechtigten</p> <p>Der Grosse Gemeinderat kann aus besonderen Gründen Sachgeschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, ganz oder teilweise den Stimmberechtigten zum verbindlichen Entscheid vorlegen.</p>	<p><u>Das Parlament</u> kann aus besonderen Gründen Sachgeschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, ganz oder teilweise den Stimmberechtigten zum verbindlichen Entscheid vorlegen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 51 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Er sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden des Grossen Gemeinderates ohne politische Wertung die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten vor, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist.</p> <p>³ Sie prüft die Vorlagen des Gemeinderates, erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht und stellt Antrag.</p> <p>⁴ Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.</p>	<p>¹ <u>Das Parlament</u> wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Es sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden des <u>Parlaments</u> ohne politische Wertung die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des <u>Parlaments</u> oder der Stimmberechtigten vor, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist.</p> <p>³ Sie prüft die Vorlagen des Gemeinderates, erstattet dem <u>Parlament</u> Bericht und stellt Antrag.</p>

Art. 52

Aufsichtskommission

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Aufsichtskommission. Er sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind.

² Die Aufsichtskommission

- a* kontrolliert, ob der Gemeinderat die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 56 vollzieht;
- b* kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- c* behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz;
- d* nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch den Grossen Gemeinderat übertragen werden.

³ Sie berichtet dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.

⁴ Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

¹ Das Parlament wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Aufsichtskommission. Es sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind.

d nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch das Parlament übertragen werden.

³ Sie berichtet dem Parlament über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Art. 53 Parlamentarische Untersuchungskommission</p> <p>¹ Bei Vorkommnissen von grosser Bedeutung, insbesondere bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann der Grosse Gemeinderat nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, sofern er nicht die Geschäftsprüfungskommission mit den Abklärungen beauftragen will.</p> <p>² Für die Sachverhaltsermittlung und die Beweiserhebung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.</p> <p>³ Die Untersuchungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör; b erstattet nach Abschluss der Untersuchung Bericht und c stellt Antrag zum weiteren Vorgehen. 	<p>¹ Bei Vorkommnissen von grosser Bedeutung, insbesondere bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann <u>das Parlament</u> nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, sofern es nicht die Geschäftsprüfungskommission mit den Abklärungen beauftragen will.</p>

Art. 56

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a* Departementsorganisation des Gemeinderates;
- b* Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder;
- c* Sitzungsordnung;
- d* Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im Reglement über die ständigen Kommissionen nichts anderes bestimmt ist;
- e* Einsetzung weiterer Kommissionen;
- f* Bezeichnung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen mit Verfügungsbefugnis;
- g* Unterschriftsberechtigung;
- h* Bezeichnung der Abteilungen.

² Er erlässt weiter

- a* Verordnungen zu beschlossenen Reglementen;
- b* eine Verordnung über die Kanzleiabgaben;
- c* die Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen.

³ Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>a</i> die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation; <i>b</i> den Abschluss von Versicherungsverträgen; <i>c</i> die Errichtung und Aufhebung von Stellen.</p>	<p><i>d</i> den Finanzplan.</p>
<p>Art. 59 Spezialkommissionen <i>a</i> Einsetzung</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für Spezialkommissionen.</p>	<p><u>Nicht ständige Kommissionen</u></p> <p>¹ <u>Das Parlament</u> oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für <u>nicht ständige Kommissionen</u>.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>Art. 61a Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 auf den 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>² Art. 22a (Amtszeitbeschränkung) tritt auf den 1. Januar 2029 in Kraft. Bisherige Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung berücksichtigt.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Beschlossen an der Gemeindeabstimmung vom 3. März 2024 mit ... zu ... Stimmen.</p>

Anpassung Nutzungsplanung "Zone mit Planungspflicht K10, Sternenmatt, Worb"

Der Grosse Gemeinderat hat am 11. September 2023 mit 39 Ja- zu 0 Nein-Stimmen die Anpassung der Nutzungsplanung "Zone mit Planungspflicht K10, Sternenmatt, Worb" genehmigt. Gegen diesen Beschluss wurde frist- und formgerecht ein Referendum eingereicht.

Der Gasthof Sternen ist identitätsstiftend für die Gemeinde Worb und bildet mit dem dazugehörenden Areal einen wichtigen städtebaulichen Baustein im Zentrum von Worb. Die Halter AG als Grundeigentümerin der Fläche und des Gasthofs Sternen möchte ihre Landreserven in Wert setzen, indem das vorhandene Entwicklungspotenzial auf dem Areal hinter dem Gasthof genutzt wird, um qualitativ hochwertigen Wohnraum zu schaffen. Der Gasthof Sternen wird in der heutigen Form erhalten und weitergeführt.

In einem Studienauftrag wurden die mögliche Bebauungsdichte unter Gewährleistung einer hohen städtebaulichen und landschaftlichen Qualität ausgelotet. Das Verfahren zeigte auf, wie ein städtebaulich und architektonisch hochwertiges Projekt mit hoher Dichte realisiert werden kann, dies unter Berücksichtigung des historischen Bestandes.

Aufgrund des Studienauftrags wurde durch die Kast Kaeppli Architekten GmbH ein Referenzkonzept erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage und ist integraler Bestandteil der Zone mit Planungspflicht und der darauf basierenden Überbauungsordnung K10 "Sternenmatt, Worb". Mit den neuen Planungsinstrumenten werden die Ergebnisse des Studienauftrags grundeigentümerverbindlich umgesetzt.

1 Ausgangslage

Das Areal Sternenmatt (Parzelle Nr. 4262) hinter dem Gasthof Sternen befindet sich heute in einer Zone für öffentliche Nutzung und in einer Grünzone. Es liegt seit vielen Jahren brach. Insbesondere der südliche Teil wurde nie der zonenrechtlich vorgesehenen öffentlichen Nutzung zugeführt.

Die Worber Stimmbevölkerung hat sich in den letzten Entscheiden zur Zonenplanung gegen neue Einzonungen und für die innere Entwicklung entschieden. Aus Sicht der Worber Planungsbehörde ist das zentral gelegene Areal prädestiniert dafür und auch eine der wenigen Möglichkeiten für die Gemeinde, um die gewünschte innere Entwicklung zu ermöglichen. Denn der Bedarf nach zusätzlichem Wohnraum ist gross und die verfügbaren Flächen für dessen Schaffung sind rar. Das Projekt steht damit auch in Einklang mit den Leitbildzielen des Gemeinderates, welche postulieren, dass Worb ein moderates Bevölkerungswachstum aufweisen soll und dass die Siedlungsentwicklung nach dem Prinzip der inneren Entwicklung erfolgen soll.

Die Abklärungen im Vorfeld der Planung haben ergeben, dass die Gemeinde und die Sportzentrum Worb AG keinen Bedarf haben, das Areal für öffentliche Bauten zu nutzen. Allerdings besteht seit vielen Jahren der politische Wille, einen zentrumsnahen Gemeindespielplatz in Worb zu realisieren. Die Sternenmatt ist für einen solchen öffentlichen Begegnungsraum sehr gut geeignet und bietet die nötige Fläche, um diesen realisieren zu können.

Mit der vorliegenden Vorlage sollen die heute bestehende Zone für öffentliche Nutzung sowie die Grünzone in die "Zone mit Planungspflicht K10, Sternenmatt, Worb" geändert werden. Dies ist die Voraussetzung dafür, damit auf der Parzelle neuer Wohnraum und ein öffentlicher Begegnungsraum ermöglicht werden können. Mit dem erarbeiteten, verbindlichen Referenzkonzept, basierend auf einem Studienauftrag nach SIA-Ordnung 143, wurde die Gewährleistung einer hohen städtebaulichen und landschaftlichen Qualität sichergestellt. Es resultierte ein architektonisch hochwertiges Projekt mit einer verträglichen Dichte, welches den historischen Bestand angemessen berücksichtigt und den Raum für einen Gemeindespielplatz schafft.

2 Geschäftsbearbeitung

Die öffentliche Auflage der Planung erfolgte vom 20. Oktober bis am 18. November 2022. Es gingen 27 Einsprachen ein. Aufgrund der Einsprachen wurden das Referenzkonzept und die Planungsinstrumente umfassend überarbeitet. Das Nutzungsmass (Anzahl Wohnungen) und der Fussabdruck (bebaute Fläche) der Überbauung wurden zugunsten der Gesamtwirkung reduziert. Der öffentliche Gemeindespielplatz hat dadurch an Fläche und Qualität zugelegt. Die Worber Planungsbehörde ist einhellig der Meinung, dass das Gesamtkonzept dadurch nochmals an Qualität gewonnen hat.

Mit dem vergrösserten Abstand zwischen der geplanten Überbauung und dem Freibad konnte auch die Verträglichkeit massgeblich verbessert werden. Die Sportzentrum Worb AG hat ihre Einsprache zurückgezogen.

3 Änderung des Zonenplans und des Baureglements

Die Umzonung erfolgt durch eine Änderung des Zonenplans und des Baureglements. Im Baureglement wird der neue Art. 16 zur ZPP K10 Sternematt Worb eingeführt, wo ausgeführt wird, nach welchen Grundsätzen in dieser Zone gebaut werden soll. Diese Grundsätze sind allgemein gehalten. Sie geben unter anderem Auskunft über die Ziele, welche man mit dieser Planung anstrebt. Sie gibt auch Auskunft über die Nutzungsart, über das Nutzungsmass, über die Gestaltung und über die Lärmempfindlichkeitsstufe, welche für diese Zone gelten soll.

Zusätzlich wurden mit dem "Überbauungsplan" und den "Überbauungsvorschriften" weitere Dokumente erarbeitet, welche die Bedingungen detaillierter regeln. Diese Dokumente werden durch den Gemeinderat genehmigt.

Für eine genauere Vorstellung des Projekts kann auch der Erläuterungsbericht konsultiert werden. Dieser kann mit dem QR-Code auf Seite 2 der Abstimmungsbotschaft eingesehen werden.






Zonenplan alt















Zonenplan neu



Legende

	Wirkungsbereich der Änderung
	ZöN Zone für öffentliche Nutzungen
	GrZ Grünzone
	ZPP Zone mit Planungspflicht
	Gebiet mit Mindestdichte gemäss Art. 1 Abs. 4 GBR

Hinweise

	UeO Überbauungsordnung
	M3 Mischzone, 3 Geschosse
	K Kernzone
	Ortsbilschutzgebiet
	Zentrumsentwicklungsgebiete / Freiraumgebiete
	LWZ Landwirtschaftszone
	Wald
	offenes Gewässer
	eingedoltes Gewässer
	schützenswerter Bau gemäss Bauinventar
	erhaltenswerter Bau gemäss Bauinventar
	Anhangobjekt gemäss Bauinventar

BAUREGLEMENT ALT

Keine Entsprechung. Neuer Artikel.

BAUREGLEMENT NEU

Art. 16 ZPP K10 «Sternenmatt, Worb»

¹ Die ZPP bezweckt die Festlegung der Baumöglichkeiten mit folgenden speziellen Zielen:

- die haushälterische Nutzung des Bodens durch verdichtete Bauweise, das Erstellen einer Überbauung mit hoher Wohnqualität, gemeinschaftlichen Anlagen und ausgewogener sozialer Durchmischung;
- die gute und konfliktfreie Einordnung in die Umgebung (insbesondere Berücksichtigung des benachbarten Freibads und der historischen Bauten),
- die gesamtheitliche Aussenraumgestaltung;
- die Ausscheidung von Flächen für allgemein zugängliche Nutzungen (Generationenspielfeld);
- die umweltschonende Energieversorgung und -nutzung (gemäss Art. 11 Abs. 5 GBR);
- die Optimierung der Erschliessung und Parkierung.

² Nutzungsart:

Wohnen, stilles Gewerbe und öffentliche Nutzung

³ Nutzungsmass:

Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo: min. 1.0, max. 1.25

Vollgeschosse: max. 4

Fassadenhöhe traufseitig: max. 15.0 m

Gebäudelänge: max. 60.0 m

⁴ Gestaltung:

Auf die angrenzenden bedeutungsvollen Bauten und Baugruppen samt ihrem zugehörigen Umfeld ist Rücksicht zu nehmen. Integration des "Bächli" in die Aussenraumgestaltung. Es ist eine klare Zuordnung der Aussenräume zur öffentlichen Nutzung vorzusehen. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Mass zu beschränken. Art. 40 GBR ist zu beachten.

⁵ Lärmempfindlichkeitsstufe:

Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II.

4 Referenzkonzept und Visualisierungen





Visualisierung Überbauung Sternenmatt, Kast Kaeppli Architekten, Juni 2023

Die Bebauung ist in drei Gebäudekompositionen gegliedert, welche jeweils aus zwei oder drei verbundenen Einzelbauten bestehen. Die Dachformen der

Neubauten stellen einen Bezug zu den historisch wichtigen Gebäuden im Dorfkern von Worb her. Die Fassaden werden mit viel Holz und warmen Farbtönen gestaltet. Mit zeitgemässen Grundrissen und Wohnungen mit grosszügigen Balkonen wird ein neues Wohnangebot geschaffen.

Die Mattenstrasse dient als Zufahrt und Haupterschliessung der Neubauten. Es steht eine Tiefgarage zur Verfügung. Deren Zufahrt wird so positioniert, dass ein möglichst grosser Teil der Mattenstrasse vom Verkehr befreit bleibt.

Für den Fussverkehr innerhalb der Siedlung wird ein Netz aus Wegen erstellt. Im Bereich der drei Höfe sind Fahrradabstellplätze vorgesehen.

Nebst den Aussenräumen für die Bewohnerinnen und Bewohner und das Quartier bietet das Areal zukünftig einen Generationenspielplatz für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Worb an. Der Bächu wird renaturiert und an dessen Ufer ein naturnaher Spielplatz geschaffen. Das bestehende Gebäude bleibt erhalten und wird als Unterstand und Treffpunkt mit Sitzgelegenheiten und einer Feuerstelle genutzt.

5 Auswirkungen

Der Gemeinde entstehen durch das Vorhaben keine direkten Kosten. Für die entstehenden Planungsmehrwerte hat die Halter AG einen Ausgleich zu entrichten. Die Abschätzung der Planungsmehrwerte erfolgte durch unabhängige Gutachter und wurde auf 9'063'000 Franken festgelegt. Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt daher voraussichtlich 3'262'680 Franken.

Die Kosten für die Erstellung des Gemeindespielplatzes werden durch die Halter AG getragen. Durch eine Regelung in der Überbauungsordnung wird sichergestellt, dass der Gemeindespielplatz öffentlich zugänglich bleibt. Nach der Realisierung wird die Gemeinde für den Betrieb des Gemeindespielplatzes verantwortlich sein. Die dafür anfallenden Kosten werden auf rund 10'000 Franken pro Jahr geschätzt.

6 Argumente des Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat betont, dass

- das Projekt in einem breit abgestützten Verfahren mit Workshops und unter Einbezug der Parteien entwickelt wurde;
- die Überbauung Sternenmatt den Zielen der Ortsplanung der Gemeinde Worb für ein moderates Bevölkerungswachstum und innerer Verdichtung entspricht;
- es zielführender ist, neue Bauten an diesem Standort zu erstellen als Landwirtschaftsland zu überbauen;
- mit der Erstellung von 76 neuen Wohnungen auch neue Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nach Worb kommen werden und damit der Steuerertrag erhöht werden kann;
- die Siedlung zentral gelegen und gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist und damit einen optimalen Standort für die Erstellung von Wohnungen darstellt;
- die neue Siedlung sowohl den Schutz des Gasthofs Sternen als auch das Freibad respektiert;
- für die bestehende Zone für öffentliche Nutzung kein Bedarf besteht und diese deshalb problemlos aufgehoben werden kann;
- das Projekt Wohnungen mit eher kleineren Grundflächen aufweist und damit potenziell die Forderungen an einen günstigen Wohnraum erfüllt;
- ein attraktiver, zentral gelegener Gemeindespielplatz entsteht, dessen Erstellungskosten von der Bauherrschaft getragen werden.

7 Stellungnahme des Referendumskomitees

Die 1'213 gültigen Unterschriften für das Referendum haben gezeigt, dass ein grosser Teil der Bevölkerung die geplante Umzonung nicht akzeptiert.

Der Bereich des ehemaligen Tierparks hinter dem Gasthof Sternen ist im Baureglement der Gemeinde als Grünzone ausgeschieden. Diese einzige Grünzone in Worb muss als Naherholungszone unbedingt erhalten bleiben! Im Richtplan Landschaft ist dieser Teil als Parkanlage vermerkt. Parkanlagen und Gärten sind gemäss Massnahmenblatt 22 zu erhalten und aufzuwerten. Die dichte Überbauung mit 15 bis 18 Meter hohen Gebäuden widerspricht diesem Grundsatz diametral.

Das Schwimmbad und die Liegewiese werden mit den mächtigen Wohnblocks massiv beeinträchtigt. Mit sieben Meter Abstand sind gegenseitige Störungen vorprogrammiert. Zum einen würden sich Badbesucher durch die Nähe dieser "erschlagenden" Überbauung unwohl und sich in ihrer Intimsphäre gestört fühlen, zum andern würden wohl zukünftige Bewohnerinnen und Bewohner den Lärm der Badi kaum akzeptieren. Zu unserer schönen Badi muss Sorge getragen werden!

Die Zone für öffentliche Nutzung im südlichen Teil muss gemäss ihrem Zweck für Bedürfnisse der Öffentlichkeit reserviert bleiben. Zukünftige Generationen werden uns dafür dankbar sein. Von Seiten der Gemeinde besteht kein Druck, die Sternenmatt privat überbauen zu lassen. Sind die Eigentumswohnungen gebaut, ist diese Chance für immer weg.

Heit Sorg zur Badi – Heit Sorg zu Worb!

8 Antrag und Beschluss

Der Grosse Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit 39 zu 0 Stimmen folgenden

Beschluss:

1. Die Anpassung der Nutzungsplanung "Zone mit Planungspflicht K10, Sternenmatt, Worb" vom 21. Juni 2023 wird genehmigt.
2. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Worb, 12. Dezember 2023

Namens des Grossen Gemeinderates

Catarina Jost-Pfister
Präsidentin

Jürg Bigler
Sekretär